

Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann	Verbund Tageseinrichtungen für Kinder	6.11 Kinderschutz
-------------------------------------	--	------------------------------------

Einführung:

Kinderschutz umfasst die Verantwortung für das einzelne Kind im Hinblick auf seine körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit, wie im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) beschrieben und in unserem Leitbild gemäß unserer christlichen Wertvorstellung festgehalten.

Ziele:

1. Eine mögliche Beeinträchtigung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung des Kindes soll möglichst frühzeitig wahrgenommen werden.
2. Es gibt ein Verfahren, das pädagogischen Mitarbeitenden in Bezug auf die Wahrnehmung und Beobachtung einer möglichen Gefährdungssituation Handlungssicherheit gibt.
3. Das Verfahren ist neben den hauptamtlichen Mitarbeitenden auch allen Praktikanten, ehrenamtlich Tätigen bekannt.
4. Eltern werden bei Aufnahme des Kindes von der Leitung über das Kinderschutzkonzept informiert.
5. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet bei der Abwendung einer Gefährdung mitzuarbeiten. Dies bezieht sich auch auf Gefährdungen, die von Personen innerhalb des Systems ausgehen können.
6. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sollen zur verantwortlichen Mitarbeit im Sinne der Abwendung einer möglichen Gefährdung motiviert werden.
7. Nach entsprechender Beratung sollen mit den Beteiligten geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdungssituation vereinbart werden.

Standards/Qualitätskriterien:

- Jeder Einrichtung liegt eine mit dem kommunalen Jugendhilfeträger verabredete und gezeichnete Vereinbarung im Rahmen des BKSchG bei Kindeswohlgefährdung vor. Sollte der Jugendhilfeträger keine Vereinbarung treffen, trifft der Träger eine verbindliche Regelung (Träger-VA).
- Im Verdachtsfall wird die Geschäftsführung hinzugezogen.
- In jeder Einrichtung gibt es ein beschriebenes Verfahren zum BKSchG.
- Die Mitarbeitenden kennen die „Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und / oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten“ des Rheinischen Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und handeln im Verdachtsfall entsprechend dieser.
- Alle pädagogischen Mitarbeitenden kennen das beschriebene Verfahren nach dem BKSchG. Diese Kenntnisse werden jährlich aufgefrischt und dokumentiert. Im Rahmen der Vorgaben wird die insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen.
- Die zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des BKSchG ist benannt und den Mitarbeitenden bekannt.
- Entwicklungsdokumentationen werden regelmäßig von den Mitarbeitenden geführt und besprochen.
- Beobachtungen, Vereinbarungen, Maßnahmen werden schriftlich festgehalten. Vereinbarungen werden von beiden Parteien unterschrieben.
- Der Datenschutz ist gewahrt. Im Zweifel geht Kinderschutz vor Datenschutz; in entsprechenden Fällen erfolgt eine Mitteilung darüber an den Datenschutzbeauftragten des Trägers.
- Alle hauptamtlich beschäftigten Mitarbeitenden haben i. d. R. zur Einstellung, spätestens jedoch innerhalb der ersten 4 Wochen nach Einstellung, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Eine Erinnerung zur Neuausstellung erfolgt nach 5 Jahren durch die Personalabteilung.
- Die Mitarbeitenden kennen gewichtige Anhaltspunkte, die auf gewalttätiges, sexuelles oder eine andere Form von übergriffigem Verhalten gegenüber Kindern hinweisen. Diese werden regelmäßig in den Teamsitzungen besprochen.
- In der Einrichtung liegt eine Risikoanalyse bzgl. möglicher Gefährdungsmomente vor.

Bearbeitet durch:	Bearbeitet am:	Freigabe Geschäftsführung am:	Revisionsstand	Seite
GF	14.07.2020	01.08.2020	7.0	1 von 2

Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann	Verbund Tageseinrichtungen für Kinder	6.11 Kinderschutz
-------------------------------------	--	------------------------------

- Den Mitarbeitenden ist bekannt wie sie bei begründeten Verdachtsfällen mit Anfragen seitens der Presse umgehen. In diesem Fall ist auch das Referat für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises hinzu zu ziehen.
- Es gibt ein beschriebenes Verfahren zur Rehabilitation bei unbegründeten Verdachtsfällen.

Querverweise:

- 2.2 Leitbild
- 2.6 Entwicklung neuer Leistungsangebote
- 2.10 Zusammenarbeit mit externen Parteien
- 3.1.3 Einstellungsverfahren
- 6.6 Beobachtung und Dokumentation
- 6.13.2 Beratung, Begleitung und Unterstützung der Eltern-Personensorgeberechtigten
- 6.4 Vernetzung im Sozialraum
- 6.8 Partizipation

Mitgeltende Dokumente:

Gesetzliche Grundlagen § 8a und § 72a SGBVIII:

Bundeskinderschutzgesetz

Verhaltenskodex

Ablaufplanung

Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten

Wickeldokumentation

Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten

Bearbeitet durch:	Bearbeitet am:	Freigabe Geschäftsführung am:	Revisionsstand	Seite
GF	14.07.2020	01.08.2020	7.0	2 von 2